

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2095**

A02



Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
nur per Mail

Dienststelle: **Verwaltungsvorstand  
Stadtkämmerer**

Ansprechpartner: **Herr Siemonsmeier  
Neumarkt 5 | 58706 Menden  
Zimmer A 210**

Telefon: **02373 903-1429**  
Telefax: **02373 903-101429**

E-Mail: **u.siemonsmeier@menden.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
StK

Datum  
08. November 2024

## Stellungnahme zum Antrag der SPD Fraktion Drucksache 18/9157

Ausgestreckte Hand der Bundesregierung endlich annehmen: Ministerpräsident Wüst muss in der Altschuldenfrage liefern und sich um die nötige Zustimmung von CDU und CSU zur Grundgesetzänderung kümmern.

### Anhörung am 22.11.2024 im Ausschuss für Heimat und Kommunales

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Einladung zur Teilnahme an der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales im Zusammenhang mit der Beratung über den Antrag der SPD Fraktion „Ausgestreckte Hand der Bundesregierung endlich annehmen“ (DS 18/9157).

Auf der Basis des vorliegenden Eckpunktepapiers zur Umsetzung einer Altschuldenlösung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 06. September 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

### Ausgangslage

Unbestritten ist die Finanzierung der Kommunen seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts nicht mehr auskömmlich. Insbesondere Kommunen mit erheblichen Anforderungen an die Folgen industriellen und/oder sozialräumlichen Wandels sind von immer größer werdenden finanziellen Bedarfen betroffen, gleichzeitig hat die Reduzierung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich und der stetig hinzukommenden Aufgaben, die seitens des Bundes (ohne Konnexität) und Landes (Verpflichtung zur Beachtung des Konnexitätsprinzips) auf die Kommunen übertragen wurden, zu einer weiteren Öffnung der Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben geführt.

Die durch die im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) entstandene Trennung der Finanzrechnung von der Ergebnisrechnung hat zwar einen besonderen Fokus auf die Liquidität gelegt, jedoch keine unmittelbare Verknüpfung der Liquiditätsbetrachtung mit den Voraussetzungen zur Feststellung des Haushaltsausgleich bzw. der Genehmigungsfähigkeit

**Sprechzeiten der Stadtverwaltung:**  
montags – freitags 08:15 – 12:30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14:30 – 17:30 Uhr  
Neumarkt 5 | 58706 Menden  
Telefon: 02373 903-0

www.menden.de  
E-Mail: stadt@menden.de  
DE-Mail: stadt@menden.de-mail.de  
Steuer-Nr.: 328/5862/0065  
ID-Nr.: DE125575410

**Mendener Bank eG**  
IBAN: DE20 4476 1312 0400 0104 00 | BIC: GENODEM1MEN  
**Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden**  
IBAN: DE25 4455 1210 1800 0160 63 | BIC: WELADED1HEM  
und bei anderen Mendener Kreditinstituten

kommunaler Haushalte nach sich gezogen. Insoweit liegt der Fokus bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit auf der Ergebnisrechnung und dem Vorhandensein von Eigenkapital in der kommunalen Bilanz. Die Finanzrechnung als Darstellung der Entwicklung der Liquidität hat keinen exakt gleichlaufenden Einfluss auf die Ergebnislage einer Kommune und ist aufgrund der nur stichtagsbezogenen möglichen Betrachtungsweise zur Beurteilung der Lage einer Kommune auch nur bedingt aussagefähig. Erst im Zeitvergleich können aus der Entwicklung der Liquiditätssituation Schlüsse gezogen werden, die eine langfristige Tendenz aufzeigen.

Liquiditätskredite belasten über Tilgungszahlungen und Zinsaufwand den Haushalt sowohl in der Finanzrechnung, als auch in der Ergebnisrechnung. In der Finanzrechnung müssen für die Rückzahlung der Kassenkredite zum Prolongationszeitpunkt Mittel vorgesehen werden, die somit für die laufende Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung stehen oder, was der Regelfall ist, durch Aufnahme eines erneuten Kassenkredites den bestehenden Kassenkredit ablösen. In der Praxis ist aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die die kommunale Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, nicht selten nur die Aufnahme eines höher valutierenden Liquiditätskredit möglich, woraus sich eine kontinuierliche Steigerung des Kassenkreditbestandes ableitet.

Die Ergebnisrechnung ist durch den zu leistenden Zinsaufwand betroffen. Bis zum Beginn der Zinswende im Jahr 2022 waren insbesondere die Jahre 2016 bis 2022 von einem bei 0 % verharrenden Leitzins der EZB geprägt, im kurzfristigen Bereich waren in diesem Zeitrahmen Erträge aus negativen Zinsen Folge über Kassenkredite finanzierter Auszahlungen. Daher war in den letzten Jahren die Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte nicht von Aufwendungen für Kassenkreditzinsen betroffen.

Bereits im zweiten Halbjahr 2022 stieg der Leitzins der EZB von 0% auf 2,5 % und erreichte am 20.09.2023 seinen Höhepunkt mit 4,25 %. Obwohl der Leitzins seit dem eine fallende Tendenz aufweist, haben sich die Belastungen der kommunalen Haushalte kumulativ durch den steigenden Zinsaufwand einhergehend mit steigendem Finanzbedarf erheblich erhöht.

Tatsächlich sind die kommunalen Kassenkreditbestände in der Niedrigzinsphase zwischen 2013 und 2023 von 25,3 Mrd. € auf 19,2 Mrd. € um 24 % gesunken, dennoch führen die nächsten Jahre aufgrund der aktuellen kommunalen Haushaltssituation und der Prognosen über die Entwicklung im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum zu einem erheblichen Aufwuchs kommunaler Verschuldung im kurz- aber auch im langfristigen Bereich, welcher die kommunale Leistungsfähigkeit massiv bedroht und einschränkt. Allein im ersten Halbjahr dieses Jahres ist ein Anstieg der kommunalen Liquiditätskredite in NRW um 1,7 Mrd. € zu verzeichnen.

Im Jahr 2024 verfügen nach einer Haushaltsumfrage von Städte- und Gemeindebund noch 18 von 396 Kommunen über einen strukturell ausgeglichenen Haushalt, in der weiteren zeitlichen Entwicklung wird kaum eine Kommune in Nordrhein-Westfalen in der Lage sein, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Auch wenn der Anstieg des Zinsaufwandes hier nicht die alleinige Ursache ist, so trägt die Entwicklung stetig aufwachsender Schulden im kurz- und langfristigen Bereich zu dieser Entwicklung bei.

### **Lösungsmöglichkeit der Altschuldenhilfe**

Bereits mit dem Antrag vom 15.11.2022 hat die SPD Fraktion im Landtag unter der Überschrift „Altschuldenhilfe endlich auf den Weg bringen - Kommunen aus der Schuldenfalle retten“ das im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU und DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen festgelegte Ziel der Entlastung der Kommunen von ihren Altschulden angemahnt. Das daraufhin von der Landesregierung vorgelegte Eckpunktepapier konnte den Bund nicht von einer entsprechenden hälftigen Beteiligung an der vorgeschlagenen Altschuldenlösung überzeugen, da die Vorbedingungen, die der Bund formuliert hatte, nicht erfüllt wurden. Insbesondere die Finanzierung des Landesanteils durch die Senkung des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer im Wege des Vorwegabzuges im GFG stieß auf einhellige Kritik bei Bund, Städten, Gemeinden und kommunalen Spitzenverbänden, so dass die Landesregierung diesen Vorschlag wieder zurückgezogen hat.

Die Anhörung am 22.11.2024 befasst sich nun erneut mit einem Antrag der SPD Fraktion in diesem Zusammenhang mit dem Titel „Hand der Bundesregierung endlich annehmen“ und der Aufforderung an Herrn Ministerpräsident Hendrik Wüst, eine Lösung vorzulegen und sich um die notwendige Zustimmung von CDU und CSU zur Grundgesetzänderung zu kümmern. Unabhängig von der Frage nach der aktuell vorhandenen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung hat die Landesregierung mit dem Eckpunktepapier vom 06.09.2024 nun die wesentlichen Inhalte einer Altschuldenlösung für die Kommunen vorgestellt, die im Jahr 2025 beginnen soll. Die in der Arbeitsgemeinschaft „Altschulden“ zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien für Kommunales sowie für Finanzen und den teilnehmenden Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen sehen folgende Grundsätze für die Teilnahme der Kommunen am Altschuldenprojekt vor:

#### Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Grundlage

Im Gegensatz zum Stärkungspaktgesetz aus dem Jahr 2011 ist für die Teilnahme an der Altschuldenübernahme durch die Landesregierung keine rechtliche Verpflichtung vorgesehen. Die mit dem Stärkungspakt verbundenen Auflagen und Bedingungen, die mit dem verpflichtenden Bescheid ebenfalls rechtliche Wirkung entfalteteten, z.B. Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan, Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen, Kompensationsverpflichtungen, Einsatz eines Beauftragten der Landesregierung, sind nicht vorgesehen. Die Altschuldenhilfe ist somit kein Druckmittel im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Einflusses auf die Haushaltskonsolidierung, sondern eine echte Finanzhilfe für die von erheblichen Kassenkrediten belasteten kommunalen Haushalte.

#### Übernahme kommunaler Kassenkredite in die Landesschuld

Kommunale Kassenkredite setzen sich in der Regel aus einer Vielzahl einzelner Kreditverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen zusammen und ergeben dann in Summe zum Zeitpunkt einer Stichtagsbetrachtung den Gesamtbestand der Kassenkredite. Durch unterjährige und auf die jeweiligen Laufzeiten abgestimmte Prolongationen ändert sich das Portfolio in kurzen Abständen hinsichtlich der vorhandenen Verträge bzw. hinsichtlich der Gläubigerbank. Insofern wäre bei der Übernahme der Kassenkredite jeweils die Zustimmung zum Schuldnerwechsel durch die Gläubigerbank erforderlich, woraus sich ein nennenswerter bürokratischer Aufwand ergeben wird. Alternativ sollte die Übernahme der Schuld hinsichtlich der am Stichtag bestehenden Höhe im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Prolongation erfolgen. In letzterem Falle wäre somit unterjährig ab dem Jahr 2025 der sich aus den folgenden Eckpunkten ermittelte Wert der kommunalen Kassenkreditverschuldung je Kommune sukzessive zum Zeitpunkt der Prolongation auf das Land zu übertragen, bzw. die Prolongation jeweils durch das Land vorzunehmen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Kommunen den Zinsaufwand noch bis zum Ablösezeitpunkt tragen. Die im Eckpunktepapier unter Ziff 9. angedeutete Zinshilfe bis zum Ablauf der Vertragsdauer könnte hier eine Lösung sein, die betroffenen Kommune unmittelbar mit Beginn der Altschuldenhilfe zu entlasten.

#### Einbeziehung begebener Wertpapiere

Die Gleichstellung von Wertpapieren mit den Liquiditätskrediten ist folgerichtig, um den Ausgleichswert der Altschuldenhilfe zu ermitteln. In die Altschuldenübernahme können die Wertpapiere jedoch nicht einbezogen werden.

#### Stichtag für die Einbeziehung 31.12.2021

Die Festlegung des Stichtages zur Bestimmung des jeweiligen Ausgleichswertes für die Teilnahme an der Altschuldenlösung soll sicherstellen, dass ein deutlich in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt eine Beeinflussung des Ausgleichswertes durch z.B. Verschiebung innerhalb des internen Cashpoolings oder Neuaufnahme von Kassenkrediten verhindert. Zudem ist sichergestellt, dass zum Stichtag 31.12.2021 testierte und festgestellte Jahresabschlüsse aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, die ein zutreffendes Bild der Schuldenlage wiedergeben. Da

Kassenkredite ihrem Charakter nach kurzfristig als Kassenbestandsverstärkung zur Sicherstellung der Auszahlungsverpflichtungen eingesetzt werden, unterliegen sie Laufzeiten im Bereich zwischen wenigen Tagen und bis zu 10 Jahren. Mit Zustimmung der Kommunalaufsicht auch darüber hinaus. Aufgrund des tendenziell kurzfristigen Charakters der Kassenkredite ist davon auszugehen, dass die zum Stichtag 31.12.2021 physisch vorhandenen Kreditverträge inzwischen mehrheitlich abgelöst sind und durch Folgeverträge im Rahmen der Prolongation ersetzt wurden. Insofern kann die Formulierung im Eckpunktepapier, dass „zum Übernahmezeitpunkt abgelöste und somit nicht mehr vorhandene Liquiditätskredite unberücksichtigt bleiben“, nicht physisch verstanden werden, sondern muss sich auf die Höhe der entsprechenden Bilanzposition beziehen.

#### Festlegung der Wertgrenze für übermäßige Liquiditätskredite

Die Altschuldenhilfe soll übermäßig verschuldete Kommunen entlasten, wobei die Wertgrenze von 100 € je Einwohner als Maß für die Grenze zwischen einer unkritischen und einer übermäßigen Verschuldung durch Liquiditätskredite eher willkürlich bestimmt wird. Damit wird die Festlegung, ab welcher Größenordnung die Liquiditätskredite einbezogen werden, anhand eines einzigen Kriteriums definiert. Ein auf den Einwohner bezogener Wert steht allerdings nur teilweise im Kausalzusammenhang zum Finanzbedarf einer Kommune. Deshalb werden im GFG Einwohnergrößenklassen festgelegt, die bei steigender Einwohnerzahl zu einer höheren Gewichtung bei der Bemessung der Ausgangsmesszahl führen und darüber hinaus noch weitere Faktoren bestimmt und gewichtet, die Einfluss auf die Belastung einer Kommune und den damit verbundenen Finanzbedarf haben. Das Eckpunktepapier lässt noch offen, ob die Größenordnung der einzubeziehenden Liquiditätskredite an einem oder mehreren Kriterien und/oder ein höherer Betrag je Einwohner festgelegt wird.

Die kommunale Ebene erwartet eine spürbare und zeitnahe Entlastung ihrer Haushalte im Wege der seit Jahren angekündigten Übernahme der Altschulden durch Bund und Land. Diese Lösung sollte nicht dazu führen, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wiederkehrend geführten Diskussionen über die Benachteiligung einzelner kommunaler Ebenen durch Verschiebung der Gewichtungen in die eine oder andere Richtung in die konkrete Ausgestaltung der Altschuldenhilfe hinein zu ziehen.

#### Einbeziehung der Kreisebene

Die im Eckpunktepapier angedeutete Einbeziehung der Kreisebene ist erforderlich. Aufgrund der erheblich steigenden Sozialkosten geraten auch die Umlagehaushalte der Landschaftsverbände und Kreise immer mehr unter Druck. Die über die Landschaftsverbandsumlage und Kreisumlage an die Kommunen durchgereichten Steigerungen der sozialen Kosten, trotz Entlastung durch die Übernahme von 75 % der Kosten der KdU durch den Bund, führen auf Seiten der Kommunen zu nicht mehr refinanzierbaren Aufwandssteigerungen im Transferaufwand und zur Vergrößerung des ohnehin schon vorhandenen Defizits.

Die umlagefinanzierten Haushalte unterliegen aufgrund der Verweise der §§ 23 LVerbO bzw. 53 KrO Nw den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und können somit die Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich einsetzen. Das dadurch mögliche originäre Defizit in der Finanzrechnung kann nur durch Kassenkredite ausgeglichen werden, die somit mit ihren Zinsaufwendungen die folgende Ebene belasten. Insofern sind diese Kassenkredite den Kommunen zuzurechnen und müssen in die Altschuldenlösung einbezogen werden.

#### Abzug von Kassenbeständen, Krediten von Investitionen sowie in den Liquiditätskrediten gezeigte Verbindlichkeiten aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Die Altschuldenlösung soll Kommunen entlasten, deren übermäßige Verschuldung auf Kredite zurückzuführen ist, denen kein Vermögen gegenübersteht. Eine Kommune ist dann von bilanzieller Überschuldung bedroht, wenn das Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz anwächst und sich die Aktivseite nicht gleichzeitig mindestens im gleichen Umfang durch Vermögenszuwachs verlängert. Dann ist mit dem Fremdkapital kein Vermögen geschaffen, sondern Ressourcenverbrauch finanziert worden. Der die Finanzierung auslösende Anlass ist bereits verbraucht und damit nicht mehr vorhanden, während der Kredit noch in der Bilanz steht. Den genannten in

Abzug gebrachten Tatbeständen der Investitionskredite und der Verbindlichkeiten aus dem Programm Gute Schule 2020 stehen auf der Aktivseite Positionen gegenüber. Der Kassenbestand ist im Zweifel durch die Einzahlung aus der Aufnahme eines Kassenkredites entstanden und somit ebenfalls folgerichtig in Abzug zu bringen.

#### Kommunaler Eigenanteil

Die Kommunen, die an der Altschuldenhilfe teilnehmen, müssen einen Eigenanteil erbringen. Im Eckpunktepapier wird dazu ausgeführt, dass bei den teilnehmenden Kommunen ein noch zu bestimmender Anteil der nach Ziffer 5 einzubeziehenden übermäßigen Liquiditätskredite verbleibt. Dieser Anteil der Liquiditätskredite ist dann in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen. Mit diesem kommunalen Eigenanteil zusätzlich zum Landesanteil entsteht ein entsprechender Hebel hinsichtlich der hälftigen Beteiligung des Bundes.

Neben dem voraussichtlichen Grundsockelbetrag von 100 € je Einwohner, wird ein weiterer Eigenanteil an dem über diesen Grundsockel hinausgehenden Krediten nicht durch das Land übernommen, sondern zusätzlich zu den anhand der Abzugstatbestände der Ziff. 7 ermittelten Krediten in der kommunalen Bilanz verbleiben. Gleichzeitig steht die Methode der Erbringung des kommunalen Eigenanteils nach dem Eckpunktepapier dem Grunde nach zudem unter der Voraussetzung der hälftigen Übernahme der vom Land übernommenen Kredite durch den Bund. Im Eckpunktepapier wird noch nicht näher ausgeführt, nach welcher Berechnungsmethode dieser noch zusätzlich erwartete Eigenanteil der Kommunen ermittelt wird und in welcher Größenordnung dieser Eigenanteil die Altschuldenhilfe aus Sicht der Kommunen relativiert. Weiterhin ist noch nicht dargestellt, welche Auswirkungen eine Verweigerung des Bundes zur Beteiligung an der Altschuldenhilfe NRW auf den kommunalen Eigenanteil hätte.

#### Verhinderung neuer kommunaler Verschuldung durch Regelung des § 89 Absatz 4 GO NW

Die Regelung des § 89 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist geschaffen worden, um eine Bedingung des Bundes zur hälftigen Beteiligung an der Altschuldenhilfe zu erfüllen. Der Bund hat im Zusammenhang mit der vom Bundesfinanzministerium geforderten „Kommunalen Schuldenbremse“ klargestellt, dass die Länder, die Schuldenhilfen des Bundes in Anspruch nehmen, dafür Sorge zu tragen haben, „dass die Kommunen eigene Beiträge zur Entschuldung leisten. Sie müssen außerdem durch haushalts- und aufsichtsrechtliche Regelungen sicherstellen, dass ein erneuter Aufbau kommunaler Liquiditätskredite verhindert wird“.

Die Regelung des § 89 Absatz 4 GO NW bestimmt, dass Liquiditätskredite, die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommen werden, innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

Diese Regelung kann einen Aufwuchs kommunaler Liquiditätskredite nicht verhindern, wenn ein immer größer werdender Liquiditätsbedarf durch von der Kommune nicht zu beeinflussende Faktoren zur Aufrechterhaltung ihrer Aufgabenerfüllung benötigt wird. Eine Tilgung eines Liquiditätskredites ist innerhalb der 36 Monate durch Rückzahlung oder Prolongation möglich. Wenn eine für die Tilgung eines Liquiditätskredites am Ende seiner Laufzeit erforderliche Liquidität als Kassenbestand nicht zur Verfügung steht, ist die erneute Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. Damit wird zwar der ursprüngliche Kassenkredit getilgt, es entsteht jedoch gleichzeitig eine neue Verbindlichkeit in der Höhe, wie die Liquidität in dem sich anschließenden Zeitraum benötigt wird.

Damit ist zwar sichergestellt, dass der Liquiditätskredit innerhalb der in § 89 Absatz 4 genannten Frist vollständig getilgt ist, einen Einfluss auf die Entwicklung der Kassenkreditverschuldung der Kommunen hat diese Regelung jedoch nicht. Keinesfalls kann sie absichern, dass kein erneuter Aufbau kommunaler Liquiditätskredite erfolgen wird.

Kommunale Liquiditätskredite stehen in unmittelbarem und direktem Zusammenhang mit dem Saldo aus konsumtiven Auszahlungsverpflichtungen sowie dem Volumen der nicht investiven Einzahlungen, die die jeweilige Kommune erzielt. Hierzu zählen auch die Auszahlungsverpflichtungen einer Kommune aufgrund freiwilliger Leistungen, die in der Regel den Lebenswert einer Kommune bestimmen. Um der Zielsetzung einer Vermeidung des Aufbaus neuer Liquiditätskredite zu erreichen, sind die Einflussfaktoren auf den Liquiditätssaldo der kommunalen Finanzrechnung zu analysieren.

Vor dem Hintergrund zahlreicher insbesondere sozial wirkender Aufgaben, die von Bund und Land auf die Kommunen übertragen wurden und werden, ohne für eine auskömmliche Finanzierung dieser Aufgaben durch die Kommunen zu sorgen, ist zu befürchten, dass die Kommunen auch zukünftig nicht in der Lage sein werden, konsumtive Auszahlungen ohne weitere Liquiditätskredite zu bewältigen, auch wenn mit der Altschuldenlösung ein Teil der Auszahlungen für Kassenkreditzinsen nicht mehr anfällt.

Gerade die erheblichen Steigerungen der Sozialkosten - ganz gleich, ob sie übertragen wurden oder originär in kommunaler Zuständigkeit liegen - wirken hinsichtlich des Liquiditätsbedarfes kontraproduktiv. Ausweislich der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamt sind die Sozialkosten im ersten Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 12 % gestiegen, nur auf Nordrhein-Westfalen bezogen ergibt sich eine Steigerung von 1,3 Mrd. €, die aufgrund der Umlagefinanzierung komplett auf die Kommunen durchschlägt. Die Übernahme kommunaler Kassenkredite aus den kommunalen Bilanzen in einer Größenordnung von 7,5 Mrd. € führt bei einem Zinssatz von 3 % zu einer Einsparung von Zinsauszahlungen von ca. 225 Mio. €, die allein durch die bislang entstandene Steigerung der Sozialen Kosten mehr als 5-fach wieder aufgezehrt wird.

Bereits dieses Beispiel zeigt die erhebliche Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte und den damit zwangsläufig verbundenem Anstieg der kommunalen Kassenkreditverschuldung. Noch nicht angesprochen sind die Steigerungen der Lohn-, Gehalts- und Versorgungszahlungen durch Tarifabschlüsse, die dauerhaft wirken und aktuell noch teilweise durch Fach- und Arbeitskräftemangel abgemildert werden können.

Für die Vermeidung eines erneuten Aufbaus kommunaler Verschuldung aus Liquiditätskrediten für konsumtive Auszahlungen ist eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen unabdingbar und könnte durch eine seit vielen Jahren von den Kommunen geforderte Anhebung des Verbundsatzes im GFG erreicht werden. Daneben sollten auch Finanzmittel, die in Fördertöpfen liegen und in der Regel für investive Zwecke vorgesehen sind, zu konsumtiv wirkenden Einzahlungen umgewandelt und den Kommunen als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen